

Satzung

über den Beirat für Menschen mit Behinderungen

Satzung vom: 02.06.2005

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16. November 2004 (GV.NRW 2004, S. 644) hat der Rat in seiner Sitzung am 04.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung des Beirates

Der Beirat ist eine Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen und Selbsthilfegruppen. Der Beirat führt die Bezeichnung:

Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

§ 2

Aufgabe des Beirates

Der Beirat berät den Rat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung in Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen. Er ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen. Er informiert die verantwortlichen Stellen über spezifische Probleme der Menschen mit Behinderungen und regt die Verwirklichung sachgerechter Hilfen an. Durch ihn soll in verstärktem Maße in unserer Gesellschaft das Verständnis und das Wissen um die Probleme der Behinderten geweckt werden.

§ 3

Zusammensetzung

Stimmberechtigt sind jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter folgender Organisationen:

- Behindertensportgemeinschaft e. V.
- INTEG – Jugendgruppe mit Behinderten
- Multiple Sklerose Gruppe
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
- Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer V.d.K.
- Sozialverband Deutschland e. V.
- Blinden- und Sehbehindertenverein
- Selbsthilfegruppen
- Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege

Weitere Behindertenorganisationen können ein stimmberechtigtes Mitglied nach vorheriger Berufung durch den Sozialausschuss entsenden.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der Verbände oder Gruppen durch den Sozialausschuss bestellt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied sind mindestens ein namentlicher Stellvertreter und höchstens zwei namentliche Stellvertreter vorzuschlagen und zu bestellen. Werden zwei Stellvertreter benannt, ist die Rangfolge der Vertreter anzugeben.

Die im Rat vertretenen Fraktionen benennen je ein Mitglied sowie einen Stellvertreter für den Beirat. Sie wirken mit beratender Stimme mit.

Der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 4 Wahlzeit

Die Mitgliedschaft im Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Dorsten.

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Beirates weiter aus.

§ 5 Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung übernimmt die Verwaltung.

§ 7 Verfahren

1. Der Beirat kann sich mit allen Angelegenheiten befassen. Zu diesem Zweck erhält der/die Vorsitzende – auf Wunsch – rechtzeitig alle öffentlichen Sitzungsunterlagen der kommunalen Gremien.
2. Der Beirat wird zu seiner konstituierenden Sitzung vom Bürgermeister einberufen.
3. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Er hat in Ausschüssen Rederecht, soweit Belange der Menschen mit Behinderungen angesprochen sind.
5. Er kann vorbehaltlich der Zustimmung des Rates je einen sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme in Ausschüsse entsenden.

6. Er erhält die Möglichkeit, sich zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Menschen mit Behinderungen berühren, zu beteiligen. Er kann zu allen behindertenrelevanten Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anregungen machen.
7. Er entscheidet über die Verteilung der im städtischen Haushalt bereit gestellten Zuschüsse für die Arbeit von behindertenspezifischen Vereinen, Organisationen und Initiativen.

§ 8 In-Kraft-treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 02. Juni 2005

Lütkenhorst
Bürgermeister